

4. Wofür wird das Material verwendet?

- a) Baugenehmigung vom _____ Az.:
- b) Verwendungszweck bitte auswählen
- c) Art der Überdeckung bitte auswählen

Einbaumenge:

Mittlere Einbaumächtigkeit: _____ m³
 _____ m
 Max. Einbautiefe unter Geländeoberfläche: _____ m
 Größe der Einbaufläche: _____ m
 Abstand zwischen Sohlfläche/Planum des
 Recyclingmaterials und dem höchsten zu erwartenden
 Grundwasserstand _____ m

5. Qualität, Art und Herkunft des Recyclingmaterials:

Herkunft des Recyclingmaterials:

Straße: _____ Nr.: _____

PLZ: _____ Ort: _____

Ort der Aufbereitung: _____

Baumaßnahme: Abbruch Gewerbebetrieb Abbruch Wohnhaus o.ä.

Aufbereiter/Adresse: _____

Materialklasse und Menge des Recyclingmaterials:

- RC I Art: _____ Menge: _____ m³
- RC II Art: _____ Menge: _____ m³
- RC III Art: _____ Menge: _____ m³

6. Einbaufirma:

Einbaufirma/Adresse: _____

7. Geplanter Beginn und Ende der Einbaumaßnahme:

(ist mindestens eine Woche vor geplantem Beginn durch die beliegende Baubeginnanzeige anzuzeigen)

vom _____ bis _____

Ort, Datum

Unterschrift des Antragstellers

Ort, Datum

Unterschrift des Grundstückseigentümers
(falls abweichend vom Antragsteller)

Antragsunterlagen

Antrag und folgende Unterlagen sind in **2-facher schriftlicher und digitaler*** Ausfertigung einzureichen:

- ◆ Übersichtslageplan mit Kennzeichnung des Einbaugrundstücks (M 1 : 5.000)
- ◆ Lageplan mit Grundrissdarstellung der Einbaufläche
- ◆ Querschnittsskizze mit Angaben der Einbaustärken und der Materialien
- ◆ Schnittzeichnungen bei Bedarf (Kellerverfüllung, unterschiedliche Einbauebenen, etc.)
- ◆ Gütenachweise bzw. Analyseergebnisse des gebrochenen Materials (Feststoff und Eluat)
- ◆ Angaben zu Grundwasserständen im Einbaubereich

Ansprechpartner	Telefon	Zuständigkeit
Frau Mund (Technik)	0291 / 94 - 1608	Sundern, Schmallenberg, Hallenberg, Medebach, Winterberg
Herr Grothoff (Technik)	0291 / 94 - 1648	Arnsberg, Bestwig, Brilon, Olsberg, Marsberg, Eslohe, Meschede
Frau Tebbe (Verwaltung)	0291 / 94 - 1615	
Telefax	0291 / 94 - 26346	
E-Mail	veronika.mund@hochsauerlandkreis.de	
E-Mail	achim.grothoff@hochsauerlandkreis.de	
E-Mail	maren.tebbe@hochsauerlandkreis.de	

*digitale Ausführung nur, wenn möglich

Merkblatt für die Verwendung von Recyclingmaterialien

Grundlagen: - Verordnung zur Einführung einer Ersatzbaustoffverordnung, zur Neufassung der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung und zur Änderung der Deponieverordnung und der Gewerbeabfallverordnung vom 9. Juli 2021 (Gültig seit dem 01.08.2023)

Nach § 21 Abs. 3 ErsatzbaustoffV kann die zuständige Behörde im Einzelfall auf Antrag des Bauherrn oder des Verwenders die Verwertung von Stoffen oder Materialklassen, die nicht in der Ersatzbaustoffverordnung geregelt sind, in technischen Bauwerken zulassen, wenn nachteilige Veränderungen der Grundwasserbeschaffenheit und schädliche Bodenveränderungen nicht zu besorgen sind.

Für eine Verwertung von Stoffen oder Materialklassen, die nicht in der Ersatzbaustoffverordnung geregelt sind, bedarf die Einbaumaßnahme einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 8 Abs. 1 WHG.

Der Betreiber der Bauschuttzubereitungsanlage bzw. der Lieferant des Recycling-Baustoffes hat einen Gütenachweis mit aussagefähiger Analytik (Anlage 1, Tab. 1 und Anlage 4, Tab. 2.2 ErsatzbaustoffV (Schüttelversuch DIN 19529)) zu erbringen.

Da eine Verwendung von güteüberwachten Materialien Auswirkungen auf die Beschaffenheit des Grundwassers sowie von Oberflächengewässern haben kann, ist vor dem Einbau von Recyclingmaterialien eine wasserwirtschaftliche Prüfung erforderlich. Diese Prüfung erfolgt im Rahmen eines wasserrechtlichen Erlaubnisverfahrens. Die wasserrechtliche Erlaubnis ist bei der zuständigen Umweltschutzbehörde, d.h. der Unteren Abfallwirtschaft-/Bodenschutzbehörde des Hochsauerlandkreises zu beantragen.

Zur Vereinfachung für den Antragsteller hat die Untere Abfallwirtschafts-/Bodenschutzbehörde des Hochsauerlandkreises einen Antragsvordruck entwickelt, in welchen die für das Erlaubnisverfahren relevanten Angaben eingetragen werden können.

Hinweise:

- **Der Einbau des Recyclingmaterials wird hinweislich in das bei der Unteren Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde des Hochsauerlandkreises geführte Verzeichnis der Altablagerungen und Altstandorte aufgenommen.**
- **Bei einem eventuellen Verkauf der Fläche ist der neue Eigentümer auf die Eintragung im Verzeichnis der Altablagerungen und Altstandorte des Hochsauerlandkreises und den Grund der Eintragung hinzuweisen.**
- Die erforderliche Erlaubnis kann nur erteilt werden, wenn der Einbauort in Abhängigkeit von der Bauweise geeignet ist. Folgende Anforderungen gelten jedoch für jede Art der Verwertung von Recyclingmaterial:
 - **Eine Verwertung in geplanten und bestehenden Wasser- und Heilquellenschutzgebieten I und II ist nicht zulässig! Der Einbau in Schutzzone III wird über die Vorgaben der entsprechenden Wasserschutzgebietsverordnung geregelt.**
 - **Die grundwasserfreie Sickerstrecke ist definiert als der Abstand zwischen der Unterkante des unteren Einbauhorizonts des mineralischen Ersatzbaustoffs und dem höchsten zu erwartenden Grundwasserstand (HGW). Der Abstand zwischen Sohlfläche/Planum des Recyclingmaterials und dem höchsten zu erwartenden Grundwasserstand muss mehr als 1,00 m betragen.**